

# **BL\_GERICHTE 810 19 197 vom 9. August 2019**

BL Gerichte, 2019-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_19\\_197](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_197)

FR: BL\_GERICHTE 810 19 197 du 9 août 2019

IT: BL\_GERICHTE 810 19 197 del 9 agosto 2019

## **Regeste**

Prüfung von Kindesschutzmassnahmen (Entscheid der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde B. vom 18. Juli 2019)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Bevor eine Angelegenheit einer materiellen Prüfung unterzogen werden kann, hat das Kantonsgericht von Amtes wegen zu prüfen, ob auf eine Beschwerde eingetreten werden kann, d.h. es prüft, ob die formellen Voraussetzungen (Sachurteilsvoraussetzungen bzw. Eintretensvoraussetzungen) erfüllt sind (§ 16 Abs. 2 VPO). 2.1 Kern der vorab interessierenden Problematik ist die Frage, ob eine rechtsgültig erhobene Beschwerde vorliegt bzw. ob die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht von einem nicht in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwalt vertreten werden kann. Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000 statuiert weder in allgemeiner Weise ein Anwaltsmonopol noch macht es eine Aussage darüber, in welchen Verfahren ein allfälliges Anwaltsmonopol konkret gilt. Vielmehr wird diese Frage mangels bundesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils einschlägigen kantonalen Verfahrensordnung beantwortet (vgl. Hans Nater, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage 2011, Art. 2 BGFA N 11 und Art. 3 BGFA N 7). Der Kanton Basel-Landschaft hat mit dem Erlass des AnwG den Vollzug der Bestimmungen des BGFA und die Vertretung von Parteien vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft geregelt (vgl. § 1 Abs. 1 und 3 AnwG). Mit dem AnwG wurden weitgehend die bewährten Strukturen des früheren Advokaturgesetzes und ein beschränktes Anwaltsmonopol, das nur für die berufsmässige Vertretung vor den Gerichten gilt, übernommen. Das bedeutet, dass es keine Verpflichtung gibt, seine Rechtsstreitigkeit vor den Gerichten einer Anwältin oder einem Anwalt zu übergeben, sondern dass jede handlungsfähige Person ihre Sache vor Gericht auch selbst vertreten oder einem nicht berufsmässigen Vertreter übergeben kann (vgl. Vorlage 2001/021 an den Landrat betreffend Erlass des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft vom 23. Januar 2001, S. 2). 2.2 Gemäss § 4 AnwG erfordert die berufsmässige Vertretung Dritter (Parteivertretung) vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft indes eine Eintragung im Anwaltsregister ("beschränktes Anwaltsmonopol"). Als berufsmässig gilt laut § 4 Abs. 2 AnwG die wiederkehrende Parteivertretung gegen Entgelt. Vertreterinnen und Vertretern, die nicht im Anwaltsregister eingetragen sind und ihre Dienstleistungen gegen Entgelt erbringen, ist es deshalb nicht erlaubt, Parteien vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft zu vertreten. Ausgenommen davon ist einzig die Vertretung im Verfahren in Steuersachen (§ 4 Abs. 3 AnwG). Besteht in einem Verfahren vor dem Kantonsgericht - wie vorliegend aufgrund der Regelungen in der eingereichten Vollmacht und des Antrags auf Zusprechung einer

Parteientschädigung - Unklarheit darüber, ob eine zulässige Parteivertretung im Sinne des Anwaltsgesetzes vorliegt, wird der betroffenen Partei Gelegenheit eingeräumt, zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Die betroffene Person hat insbesondere die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass sie entweder in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist (vgl. Art. 4 BGFA), oder dass sie ihre Tätigkeit nicht berufsmässig im Sinne von § 3 Abs. 1 AnwG ausübt. Gemäss § 3 Abs. 1 AnwG sind zur nicht berufsmässigen Vertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Landschaft Personen befugt, die folgende Voraussetzungen erfüllen: a) sie müssen handlungsfähig sein; b) es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit einer Vertretung vor Gerichten nicht zu vereinbaren sind, es sei denn diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen; c) es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen (§ 3 Abs. 1 AnwG). Zum Nachweis der nicht berufsmässigen Vertretung ist nach der kantonalen Praxis schriftlich zu bestätigen, dass keine wiederkehrende Vertretung gegen Entgelt vorliegt.

3.1 Unbestrittenermassen ist der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin nicht in einem Anwaltsregister eingetragen. Er bringt jedoch vor, er besitze das Anwaltspatent des Kantons Basel-Stadt, was er als Qualifikation erachte. Die Frage, ob er eine Partei berufsmässig vor Gericht vertrete, sei erst relevant, wenn es um die Frage der Entschädigung gehe. Massgeblich für die Frage der Vertretungsbefugnis sei nicht das AnwG, sondern § 3 Abs. 2 VPO, wonach sich die Parteien vertreten lassen können und die vertretende Person eine schriftliche Vollmacht beibringen müsse, was er getan habe.

3.2 Soweit der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin seine Vertretungsbefugnis aus § 3 Abs. 2 VPO ableiten will, kann ihm nicht gefolgt werden. Wie zuvor dargelegt (siehe vorne E. 2), gilt im Kanton Basel-Landschaft im Verfahren vor dem Kantonsgericht für die gewillkürte berufsmässige Vertretung das Anwaltsmonopol. Zur berufsmässigen Parteivertretung sind im Kanton Basel-Landschaft nach § 4 AnwG daher nur die Rechtsanwälte berechtigt, die in einem kantonalen Register eingetragen sind. Von der Möglichkeit, Inhaber des kantonalen Anwaltspatents ohne Registereintrag zur Parteivertretung zuzulassen (vgl. Art. 3 Abs. 2 BGFA; Nater, a.a.O., Art. 3 BGFA N 6a), hat der Kanton Basel-Landschaft keinen Gebrauch gemacht. Die nicht eingetragenen Anwälte sind im Kanton Basel-Landschaft somit von der Tätigkeit im Bereich des Anwaltsmonopols ausgeschlossen (vgl. Ernst Staehelin/Christian Oetiker, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage 2011, Art. 5 BGFA N 7). Da der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin bei Einreichung der Beschwerde unbestrittenermassen nicht im Anwaltsregister eines Kantons eingetragen war und er in der Folge - trotz Aufforderung - keine Bestätigung einreichte, dass er nicht berufsmässig auftritt, fehlte ihm das Recht zur Parteivertretung. Demgemäss wurde ihm mit Verfügung vom 30. September 2019 die Vertretungsbefugnis entzogen. Die allein vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin unterschriebene Beschwerde erwies sich folglich als unvollständig im Sinn von § 5 Abs. 3 VPO und wurde zur Verbesserung an die Beschwerdeführerin zurückgewiesen mit dem Hinweis, dass die Beschwerdeführerin eine eigenhändig oder von einem bevollmächtigten und im Anwaltsregister eingetragenen Vertreter unterzeichnete Beschwerde einreichen kann. Ansonsten werde auf die Beschwerde nicht eingetreten.

3.2 Von der Möglichkeit, innert der gesetzten Nachfrist die Beschwerdeschrift durch eine eigenhändige oder von einem bevollmächtigten und im Anwaltsregister eingetragenen Rechtsvertreter vorgenommene Unterschrift nachzubessern, hat die Beschwerdeführerin keinen Gebrauch gemacht. Auf die Beschwerde ist daher androhungsgemäss nicht einzutreten.

Die Beschwerdeführerin hat den Beschwerdegegnern eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'760.15 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen.

**E. 5**

(...) Präsident i.V. Gerichtsschreiber Gegen diesen Entscheid wurde am 2. Dezember 2019 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 5A\_981/2019) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.